

SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Verordnung und Arbeiten von Zuhause („Homeoffice“)



Das Bundeskabinett hat am 21.01.2021 die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) beschlossen. Sie trat am 27. Januar 2021 mit dem Ziel in Kraft, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus bei der Arbeit zu minimieren und die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen [1]. Dies soll durch weitere Kontaktminimierung erreicht werden.

Bereits jetzt gilt für private und öffentliche Arbeitgeber [2]:

- Verringerung ungeschützter Kontakte (Abstand, technische Trennung, Lüftung etc.)
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wo der Mindestabstand nicht möglich ist
- in Pausen- sowie Bereitschaftsräumen, Kantinen und Teeküchen etc. muss ebenfalls der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden (u. a. Anpassung der Bestuhlung, Bodenmarkierungen, Organisation gestaffelter Nutzungszeiten)
- Arbeitgeber müssen Flüssigseife und Handtuchspender in Sanitärräumen bereitstellen
- regelmäßiges Lüften muss gewährleistet sein

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) ist eine verbindliche Rechtsvorschrift. Daneben ist die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel hinsichtlich der konkretisierten Maßnahmengestaltung zu beachten. Die Umsetzung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel entfaltet eine Vermutungswirkung, d. h. bei Einhaltung der dort beschriebenen Maßnahmen kann der Arbeitgeber davon ausgehen, die jeweils gestellten Arbeitsschutzanforderungen zu erfüllen. Er kann jedoch auch andere ebenso wirksame Maßnahmen treffen [3].

Die abweichenden Vorschriften zum Infektionsschutz im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern sowie weitergehende Vorschriften des Freistaats Thüringen sind zu beachten.

Was fordert die Corona-ArbSchV? [3]

- Betriebsbedingte Zusammenkünfte, wie Besprechungen, sind auf das absolut betriebsnotwendige Maß zu beschränken. Wenn dies betriebsbedingt nicht möglich ist, sind alternative Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Die Arbeitgeber sind verpflichtet, bei Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten das Arbeiten von zu Hause aus („Homeoffice“) zu ermöglichen. Wenn zwingende betriebliche Gründe dem entgegenstehen, sind diese der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- Ein gleichzeitiger, nicht nur kurzzeitiger Aufenthalt von mehreren Personen in einem Raum, ist zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, darf eine Mindestfläche von zehn Quadratmeter für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden. Lassen die auszuführenden Tätigkeiten dies nicht zu, so hat der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen.

- Der Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken (sog. OP-Masken) oder Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbare Masken [4]) zur Verfügung zu stellen, wenn sich in einem Raum mehr als eine Person pro zehn Quadratmetern länger aufhält, der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann oder bei Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß, z. B. weil sehr laut gesprochen werden muss. Alternativ kann der Arbeitgeber andere ebenso wirksame Maßnahmen treffen.
- In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sind die Beschäftigten in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen. Personenkontakte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen im Betriebsablauf sowie Änderungen dieser Einteilung sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.

Gelten alle Regeln unabhängig von der Unternehmensgröße? Also auch für ein Unternehmen mit z. B. nur zwei Angestellten? [3]

- Die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gelten grundsätzlich unabhängig von der Unternehmensgröße. Nur die Forderung, kleine Arbeitsgruppen zu bilden, zwischen denen Personenkontakte so gering wie möglich zu halten sind und z. B. zeitversetztes Arbeiten zu ermöglichen, gilt erst ab einer Beschäftigtenzahl von mehr als zehn.

Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung

Die nach §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) durchzuführende und zu dokumentierende Gefährdungsbeurteilung ist im Hinblick auf den betrieblichen Infektionsschutz zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Die Art der Tätigkeiten ist dabei zu berücksichtigen.

Bei der Maßnahmenfestlegung haben technische und organisatorische Maßnahmen zur Personenkontaktreduktion Vorrang. (z. B. Arbeiten von Zuhause, geringere Raumbelastung, Trennwände, Abstandsregelung etc.).

Was bedeutet „Homeoffice“ – was ist dabei besonders zu beachten?

„Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.“ [1]

Was sind vergleichbare Tätigkeiten zur Büroarbeit? [3]

- *„Vergleichbare Tätigkeiten sind in der Regel solche, die unter Verwendung von Informationstechnologien von zu Hause aus erledigt werden können.“*

Was sind zwingende betriebsbedingte Gründe, die gegen die Erledigung von Arbeiten von Zuhause aus („Homeoffice“) sprechen? [3]

- Dies umfasst Tätigkeiten, die aus betriebstechnischen Gründen nicht zuhause erledigt werden können, z. B. die mit der Bürotätigkeit verbundene Bearbeitung und Verteilung der Eingangspost, Bearbeitung des Warenein- und -ausgangs, Schalterdienste oder beispielsweise Notdienste zur Aufrechterhaltung des Betriebes etc.. Eine notwendige Umgestaltung der Arbeitsorganisation und -abläufe zur Ermöglichung des Arbeitens von Zuhause aus, ist aber zumutbar.
- Besondere Anforderungen des Datenschutzes und des Schutzes von Betriebsgeheimnissen können gegen die Ausführung von Tätigkeiten zuhause sprechen.
- Das Nichtvorhandensein erforderlicher IT-Ausstattung kann nur vorübergehend als Verhinderungsgrund angeführt werden.

Auch beim mobilen Arbeiten bzw. Arbeiten von Zuhause, besteht in aller Regel die Notwendigkeit, eine sichere technische Infrastruktur bereitzustellen. Dies gerade auch dann, wenn ad hoc Lösungen eingerichtet werden. Auf den Internetseiten des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sind „Empfehlungen zum sicheren mobilen Arbeiten im Home-Office“ sowie eine Checkliste „IT-Sicherheit im Home-Office“ abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de>

„Homeoffice“ – eine begriffliche Abgrenzung

„Homeoffice“ ist eine **Form der mobilen Arbeit** [2] und wird

- nicht in einer Arbeitsstätte nach Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) auf dem Betriebsgelände des eigenen Arbeitgebers und
- nicht an einem im Privatbereich des Beschäftigten fest eingerichteten Telearbeitsplatz nach ArbStättV ausgeübt.



Das Arbeiten von Zuhause bietet eine Möglichkeit, die Zahl der gleichzeitig im Betrieb anwesenden Beschäftigten zu reduzieren, die Einhaltung von Abstandsregeln zu unterstützen und damit zur Kontaktminimierung beizutragen.

Die Tätigkeit im Zuhause des Beschäftigten erfolgt:

- abgestimmt mit dem Arbeitgeber, und
- **zeitweilig** im Privatbereich des Beschäftigten unter Verwendung elektronischer oder nicht elektronischer Arbeitsmittel.

Beim sogenannten „**Homeoffice**“ handelt es sich in der Regel nicht um Telearbeit an einem Arbeitsplatz im Sinne des § 2 (7) ArbStättV. Die Anforderungen aus dem Arbeitsschutzgesetz und dem Arbeitszeitgesetz gelten dennoch unverändert.

Da die Regelungen zur Telearbeit von der Corona-ArbSchV unberührt bleiben, können bereits eingerichtete Telearbeitsplätze selbstverständlich weiter genutzt und die bereits bestehenden Vereinbarungen zur Telearbeit zeitlich ausgeweitet werden.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitsbedingungen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung auch für die mobile Arbeit von Zuhause aus (sog. „Homeoffice“) zu bewerten und entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen. Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten können sich dabei insbesondere ergeben aus:

- der Gestaltung, der Auswahl und dem Einsatz von Arbeitsmitteln (Notebook, mobiles Endgerät etc.),
- der Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- aus einer unzureichenden Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten und
- aus möglichen psychosozialen Belastungen (reduzierte soziale Kontakte, gleichzeitige familiäre Aufgaben etc.)

Zur Bereitstellung von Arbeitsmitteln sollten klare Abstimmungen mit konkreten Regeln im Rahmen eines weitreichenden Gestaltungsspielraums getroffen werden. Ebenso wie für die sonstige Ausgestaltung der Tätigkeiten von Zuhause aus („Homeoffice“).

Eine Unterweisung der Beschäftigten ist vom Arbeitgeber durchzuführen, im Hinblick auf:

- einzuhaltende Arbeitszeiten und Arbeitspausen,
- die Nutzung der Arbeitsmittel,
- die ergonomische Arbeitsplatzgestaltung (u. a. korrekte Bildschirmposition, Sitzhaltung)

Hinweise für Homeoffice-Nutzer:

- (1) IAG CHECK-UP „Homeoffice“ <https://publikationen.dguv.de/> WEBCODE: 21663
- (2) VBG Factsheet „Arbeit im Homeoffice gesund gestalten“ abrufbar unter: www.vbg.de

Arbeitsmedizinische Vorsorge im Zusammenhang mit der Corona-ArbSchV kann ggf. erforderlich werden:

- bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten, Angebotsvorsorge (Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge - ArbMedVV)
- wenn Ängste und psychische Belastungen bestehen, Wunschvorsorge (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel)
- das Tragen von FFP2-Masken erforderlich ist, in Abhängigkeit von der konkreten Tragezeit Angebotsvorsorge (ArbMedVV)

Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz als zuständige Arbeitsschutzbehörde berät die Betriebe, gibt Hinweise zu den erforderlichen Schutzmaßnahmen und überwacht deren Umsetzung.

Quellen

- [1] SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung v. 21. Januar 2021, veröffentlicht am Freitag, 22. Januar 2021. BAnz AT 22.01.2021
- [2] SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (Fassung v. 18.12.2020)
- [3] Bundesministerium für Arbeit und Soziales [BMAS]. *FAQs zur Corona-Arbeitsschutzverordnung*. <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html> Zugriff am: 02.02.2021
- [4] Empfehlungen der BAuA zum Einsatz von Schutzmasken in der Arbeitswelt im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 <https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/PSA-FAQ-13.html>

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz

Regionalinspektion Mittelthüringen

Linderbacher Weg 30 Tel. 0361 57-3831000
99099 Erfurt Fax 0361 57-3831062

E-Mail: AS-Mitte@tlv.thueringen.de

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Erfurt	Landkreis Gotha
Stadt Weimar	Landkreis Sömmerda
Ilm-Kreis	Landkreis Weimarer Land

Regionalinspektion Nordthüringen

Gerhart-Hauptmann-Str. 3 Tel. 0361 57-3817300
99734 Nordhausen Fax 0361 57-3817361

E-Mail: AS-Nord@tlv.thueringen.de

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Landkreis Nordhausen	Landkreis Eichsfeld
Kyffhäuserkreis	Unstrut-Hainich-Kreis

Regionalinspektion Ostthüringen

Otto-Dix-Str. 9 Tel. 0361 57-3821100
07548 Gera Fax 0361 57-3821104

E-Mail: AS-Ost@tlv.thueringen.de

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Gera	Landkreis Altenburger Land
Stadt Jena	Landkreis Altenburger Land
Saale-Holzland-Kreis	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Saale-Orla-Kreis	Landkreis Greiz

Regionalinspektion Südthüringen

Karl-Liebknecht-Str. 4 Tel. 0361 57-3814800
98527 Suhl Fax 0361 57-3814890

E-Mail: AS-Sued@tlv.thueringen.de

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Suhl	Landkreis Hildburghausen
Stadt Eisenach	Landkreis Sonneberg
Wartburgkreis	Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz

<https://verbraucherschutz.thueringen.de/>

Verantwortlich: Verena Meyer

Fotos: TLV

Autoren: Sylvi Raakow, Christian Vater

Stand: Februar 2021



Die in dieser Publikation verwendete Geschlechterform schließt alle Geschlechter mit ein.